

Weitere Einzelfälle aus Deutschland, in denen konkrete Summen genannt werden, sind bislang nur selten veröffentlicht (siehe allerdings jüngst die Übersicht bei Schröder in Asylmagazin 9/2003, S. 6 ff.).

Es empfiehlt sich ein Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg (EGMR): Bereits im Jahr 1987 hatte er im Fall Bozano ./ Frankreich 100.000 FF (rd. 15.000 €) für rechtswidrige Abschiebungshaft für eine Dauer von 12 Stunden (!) zugesprochen (GH 124-F v. 2.12.1987). Die französischen Behörden hatten einen Italiener, den sie nicht nach Italien ausliefern durften, nach 12 Stunden Abschiebungshaft kurzerhand in die Schweiz abgeschoben, wo er mehrere Monate in Abschiebungshaft blieb und dann nach Italien weitergeschoben wurde.

Im Verfahren Van der Leer ./ Niederlande, in dem es um eine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt für etwa 5 Monate ging, hat der EGMR 15.000 Gulden (rd. 7.000 €) wegen der Verletzung von Art 5 Abs.1, 2 und 4 EMRK zugesprochen (GH 170-A v. 21.02.1990). Das ergibt einen Tagesschnitt von ca. 45 €.

Immerhin 60.000 FF (rd. 9.150,00 €) gab es für den Betroffenen im Verfahren Quinn ./ Frankreich (GH 311 v. 22.03.1995). Der Betroffene wurde für einen Zeitraum von fast zwei Jahren in Auslieferungshaft genommen. Der EGMR sah Verletzungen des Art. 5 Abs.1 EMRK, weil mit der Auslieferungshaft offenbar U-Haft umgangen werden sollte, der Betroffene wurde nämlich später verurteilt. Im Verfahren Tomasi ./ Frankreich (GH 241-A v. 27.08.1992) wurde dem Betroffenen nach 5 Jahren U-Haft und einem Freispruch in der Hauptsache eine Entschädigung in Höhe von 700.000 FF (ca. 105.000 €) zuzüglich innerstaatlicher Haftentschädigung zugesprochen. Das entspricht einem Tagessatz von fast 60 €.

Festzuhalten ist, dass der EGMR durchaus Entschädigungen oberhalb von 50 € pro Tag ansetzt, sofern lediglich Verletzungen des Art. 5 EMRK vorliegen. Bei Verletzungen weiterer Rechte kann es auch mehr geben. Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis des OLG Schleswig-Holsteins nicht nachvollziehbar. Bei einer Orientierung an dem Satz des StrEG fällt der Anspruch weit hinter Standards zurück, die der EGMR gesetzt hat. Ob der Sachverhalt, der der Entscheidung des OLG Oldenburg zugrunde liegt, noch weitere Umstände enthält, die ein Schmerzensgeld in Höhe von über 200 €/Tag rechtfertigen, ergibt sich aus dem veröffentlichten Beschluss nicht. Ausgeschlossen ist dies jedenfalls nicht.

Die Entscheidungen des EGMR sind in der amtlichen Entscheidungssammlung ver-

öffentlicht. Der EGMR veröffentlicht Entscheidungen seit 1999 auch im Internet unter [www.echr.coe.int/](http://www.echr.coe.int/). ■

## Diplomatisches Ungemach

von RA Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bremen/Bielefeld

Diese Situation kennen Sie: Ausländer/in will Deutsche/n in Deutschland heiraten. Das Standesamt verlangt dafür Originalgeburtsurkunde und Ledigkeitsbescheinigung „aus der Heimat“ – und nachdem die Papiere unter Einschaltung von Verwandten oder anderen Vertrauenspersonen nach Monaten endlich vorliegen, fehlt noch die Legalisierung durch die Deutsche Botschaft. Mittlerweile wird's zeitlich eng, weil die Duldung im Hinblick auf die alsbaldige Eheschließung erteilt wurde und in wenigen Wochen auslaufen wird. Wie bekommt man nun fix und zugleich auf sicherem (Post-) Weg die erforderliche Legalisierung?

Meine Lösung bis vor kurzem: die Originalunterlagen über die Kurierpost des Auswärtigen Amtes an die Botschaft zu übermitteln mit der Bitte, die Legalisierung zu erteilen und die Unterlagen auf demselben Weg zurück zu senden. Wie gesagt: Bis vor kurzem.

Seit jüngstem aber weiß ich: Das ist eine Unverschämtheit, ein Missbrauch. So jedenfalls die Leiterin des Sachgebiets Rechts- und Konsularwesen einer Deutschen Botschaft in einem großen afrikanischen Staat: „Die Botschaft erlaubt sich auf Folgendes hinzuweisen: Der amtliche Kurierweg ist gemäß den eng gefassten Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über die diplomatischen Beziehungen ausschließlich der Beförderung amtlicher Schriftstücke und Gegenstände vorbehalten, Abweichungen von dieser völkerrechtlich bindenden Vereinbarung führen zur Kompromittierung und Aufhebung des besonderen Schutzes des amtlichen Kurierweges. Die Mitbenutzung des amtlichen Kurierdienstes durch Dritte ist daher nicht zulässig. Die Botschaft regt an, gegebenenfalls einen kommerziellen Kurierdienst (z. B. DHL, UPS, FedEx o. a.) mit der Beförderung von Originalurkunden zu betrauen, sofern Ihnen die Post zu unsicher erscheint. Die Botschaft erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass in Zukunft Schreiben Ihrer Kanzlei, die über den amtlichen Kurierweg bei der Botschaft eingehen, nicht mehr bearbeitet werden. Ich bitte, dies allen Ihren Rechtsanwälten sowie Ihrem Sekretariat zur Kenntnis zu geben.“

Dass diese Ohrfeige mit „freundlichem Gruß“ der diplomatischen Frau Dr. endet, sollte wohl so ernst nicht genommen werden. Ich bin aber auch einer: die Re-

gelungen der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über die diplomatische Beziehungen so gravierend zu missachten. Klar: das kann nur, da Geld- und Freiheitsstrafe leider ausgeschlossen sind, mit Verzögerungsstrafe geahndet werden (Mindestmaß: vier Wochen liegen lassen, Höchststrafe: Nichtbearbeitung).

Wie es weiterging? Das zitierte Schreiben gelangte mit einfacher Post an uns – offenbar sind afrikanische und deutsche Luftpost doch zuverlässig und meine frechlingshafte Nutzung des Kurierpostweges ist überflüssig gewesen. Und die Mandanten? Schrieben wenig später eine Ansichtskarte „just married“ – aus Dänemark ... ■

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

In dieser Rubrik stellen wir kurz interessante Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen vor. Soweit möglich verweisen wir auf den Ort der Veröffentlichung und/oder einen Internet-Link. Soweit die Dokumente unveröffentlicht sind, finden Sie diese im Volltext auf unserer Homepage unter <http://auslaender-asyl.dav.de> im „internen Bereich“, zugänglich nur für Mitglieder. Die Texte werden „Dokumente“ genannt und fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen an die Redaktion erbeten.

### Re-Import von Freizügigkeitsrechten für Drittstaatsangehörige:

Ein mit einem EU-Staatsangehörigen verheirateter Drittstaatsangehöriger kann das Recht auf Freizügigkeit in den EU-Mitgliedstaat des Ehegatten (re-)importieren, wenn die Ehegatten zuvor in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig gelebt hatten. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt in dem anderen EU-Mitgliedstaat alleine dem Zweck diente, ein gemeinschaftliches Aufenthaltsrecht in dem EU-Mitgliedstaat des Ehegatten zu begründen.

*EuGH, U. v. 23.09.03, C-109/01 (Akrich)*

*Richter: Rodriguez Iglesias, Puisselet, Wathelet, Schintgen, Timmermans, Edward, La Pergola, Jann, Macken, Colneric, von Bahr*  
Fundstelle: <http://curia.eu.int/de>

### Sozialschutz für Drittstaatsangehörige erweitert:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Koordination der Sozialversicherungsvorschriften) ist auf Drittstaatsangehörige erweitert worden. Einzige Voraussetzung: Es muß eine rechtmäßige „Grenzüberschreitung“ innerhalb der EU stattgefunden haben. Dies betrifft etwa die Zusammenrechnung von Rentenansparungen, die in mehreren Mitgliedstaaten erworben wurden, den Bezug von Sozialleistungen (nicht Sozialhilfe!) wenn ein Drittstaatsangehöriger in zwei EU-Staaten gearbeitet hat, aber auch den Krankenversicherungsschutz, z. B. bei Urlaubsreisen.

*Fundstelle: Verordnung EG Nr. 859/2003 v. 14.05.03, ABl. L 124/1 v. 20.05.03*  
<http://europa.eu.int/eur-lex/de>